

Weg hinweisen, auf dem kuriale Briefmuster in die staufische Kanzlei gelangt sein können.

In seiner Untersuchung über Petrus de Vinea in England ist Ernst Kantorowicz unter anderem auch der Nachwirkung des seit 1239 immer wieder für die Ernennung von kaiserlichen Statthaltern in Italien benutzten Exordiums Petrus de Vinea V 1³⁾ nachgegangen und hat überzeugend seine Benutzung in einem Brief des englischen Königs Heinrich III. von 1255/56 nachgewiesen⁴⁾. Dabei macht er anhangsweise noch auf zwei inhaltlich miteinander verwandte Papstbriefe in einer Handschrift des Escorial aufmerksam, von denen das eine, nach Spanien gerichtete Schreiben das Petrus-de-Vinea-Exordium zum großen Teil wörtlich enthält, während das zweite, Dänemark betreffende Stück eine variierte Fassung der spanischen Briefeinleitung zeigt⁵⁾. Diese beiden Papstbriefe, über deren Herkunft Kantorowicz nur Mutmaßungen anstellen konnte, finden sich unter den ungedruckten Stücken der 10-Bücher-Fassung der Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua, und zwar in derselben Reihenfolge wie in der Escorial-Handschrift⁶⁾. Damit rückt die Frage nach ihrer Echtheit und Datierung, die Kantorowicz nur andeutungsweise auf Grund des von ihm abgedruckten

hat, ja, daß vielleicht sogar Beamte aus der päpstlichen Kanzlei in die kaiserliche übertraten. Beweise dafür fehlen. [Der Nachweis, daß Angehörige der päpstlichen Kurie um 1220 in der Kanzlei Friedrichs II. tätig waren, bei H. M. Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II., Archiv f. Diplomatik 3 (1957) 227—235.] Unsere Kenntnis der sogenannten Schule von Capua ist sehr bruchstückhaft und höchst hypothetisch; ihre Beziehungen zu den oberitalienischen Universitäten wie zur päpstlichen Kurie und zum Kaiserhof müßten noch genauer untersucht werden.

³⁾ Epistolarum Petri de Vineis ... Libri VI ed. S. Schard (Basileae 1566) S. 577—580. Für die verschiedenen Fassungen dieses Stückes vgl. G. Ladner, Formularbeihelfe in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vinea“, MÖIG. Ergänzungsband 12 (1933) 104—106, und E. Kantorowicz, Petrus de Vinea in England, MÖIG. 51 (1937) 71 Anm. 105. [Übersetzung von Petrus de Vinea V 1: W. von den Steinen, Staatsbriefe Kaiser Friedrichs des Zweiten (1923) S. 65—67 Nr. 27.]

⁴⁾ Kantorowicz a. a. O. S. 71—73 die Gegenüberstellung von Petrus de Vinea V 1 und dem in den Annales Burtonenses überlieferten Brief des englischen Königs.

⁵⁾ Kantorowicz a. a. O. S. 86 f.

⁶⁾ Escorial d. III. 3 fol. 115r—116v = Thomas von Capua, Summa dictaminis III 3 und 4 (Nr. II und I unseres Anhangs). Über die Hs. vgl. G. Antolín, Catálogo de los códices latinos de la Real Biblioteca del Escorial 1 (1910) 464—474; die beiden Briefe erwähnt auf S. 472 f. (XII, 14 und 15). [Zuletzt G. Wolf, Die Testamente Kaiser Friedrichs II., ZRG. Kan. Abt. 48 (1962) 335—337 und S. 325 (diese Übersicht gehört an das Ende von S. 335!)]